

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 250.

Freitag den 7. September.

1866.

Bekanntmachung.

Der Unfug, wie er seit Jahren bei Gelegenheit der Abhaltung des Tauchaer Jahrmarkts stattfinden pflegt, hat sich im vorigen Jahre bis zu einer nicht ferner zu duldbaren Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung gesteigert.

Wir bringen daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Polizeiorgane mit der gemessensten Weisung versehen worden sind, diesem Unfuge künftig mit aller Strenge entgegenzutreten, und werden finden auch sofortiger Arretur zu gewärtigen.

Leipzig, den 5. September 1866.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Meyler.

Bekanntmachung.

Das Feilhalten an Straßen und Plätzen bei Gelegenheit des Tauchaer Jahrmarkts ist ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß bei Strafe verboten.

Leipzig, am 6. September 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. S.

Bekanntmachung.

1) Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt am

24. September
13. October.

und endet mit dem

2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den R. R. Oesterreichischen Staaten angehörnden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.

3) Gleiche Berechtigung haben alle andern ausländischen Fabrikanten und Handelsteule.

4) Außer vorgedachter dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.

5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Großisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.

6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachlässig mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.

7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Vorwoche, also vor dem 20. September, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.

8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den R. R. Oesterreichischen Staaten nicht angehörnden Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.

9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den R. R. Oesterreichischen Staaten nicht angehörnden jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.

10) Auswärtigen Speditoren ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 15. Juli 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

An mehreren Orten hat sich das Gerücht verbreitet, daß die diesjährige Michaelismesse der Cholera wegen um mehrere Wochen verschoben worden sei. Diesen irrigen Gerüchten gegenüber erklären wir hierdurch wiederholt, daß das Auftreten der Cholera hier keinen Grund darbietet für die Aufhebung oder Verschiebung der Messe. Seit dem ersten Auftreten der Cholera am 29. Juni bis zum 4. September, also in beinahe 10 Wochen, sind hier 425 Cholera-Lobesfälle angemeldet worden bei einer derzeitigen Bevölkerung von circa 90,000 Seelen. Diese Sterblichkeit bietet keinen Grund zu Abänderungen in Bezug auf die diesjährige Michaelismesse und die letztere wird daher völlig unverändert so stattfinden, wie wir unterm 15. Juli d. J. bekannt gemacht haben, und mithin am 24. huj. ihren Anfang nehmen.

Leipzig, den 6. September 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Das entsetzliche Unglück, welches die Stadt Ehrenfriedersdorf am 30. vorigen Monats betroffen, ist noch frisch in Aller Gedächtniß. Nach einer vom dasigen Hilfs-Comité uns zugegangenen Mittheilung beträgt die Zahl der dadurch obdachlos gewordenen, beinahe insgesammt nur der ärmsten Classe der Einwohnerschaft angehörnden Calamitosen 258 Familien mit 1225 Köpfen.

Schnelle Hilfe thut noth!

An den Wohlthätigkeitsinn unsrer Stadt, welcher sich schon so oft und im reichsten Maße bewährt hat, wenden wir uns mit der dringenden Bitte:

Helfe ein Jeder nach seinem Vermögen!

Gaben aller Art werden in unserer Stiftungsbuchhalterei angenommen.

Leipzig am 6. September 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Mitscher, Act.